

Nach den Bestimmungen des §. 14 des Publicationsgesetzes zur Städte-Ordnung und des §. 273 der letzteren bleiben diese Rechte unverändert" x. und hierauf

§. 134 (des Localstatuts):

In Ansehung des Vermögens der fraglichen Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen verbleiben dem Rathe der Stadt Leipzig die, vermöge landesherrlicher Privilegien und Ortsverfassung ohne alle Concurrnz der geistlichen Behörden zugestandenen freien Verwaltungsrechte in Gemäßheit der in §. 133 gedachten gesetzlichen Bestimmungen. Dagegen findet hiebei Seiten der Stadtverordneten eine Concurrnz an dieser Verwaltung in derselben Maasse statt, wie in Ansehung des Stadtvermögens im engeren Sinne".

In den anderweiten Entwurf zum Localstatut wurden diese §§. vom Stadtrath allerdings nicht aufgenommen, aber warum? weil sie selbstverständlich seien.

Diese Aufnahme des bestehenden localen Rechts in das Localstatut und die gegebene anerkennende Erklärung Seiten des Rathes bescheinigen das Vorhandensein der Observanz und landesherrlichen Privilegien genügend; der ganze Abschnitt §. 273 flg. der Städte-Ordnung hat hiernach auf unsere Verhältnisse keine Anwendung und mit ihm fallen alle Bestimmungen, in soweit sie auch nur das Vermögen und die Verwaltung der Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffen.

Hiernach hat die früher an den Herrn Ephorus gerichtete Aufforderung nur noch die Bedeutung des Vertrauens, daß es demselben erfreulich sein werde, eine Gelegenheit zu finden, der wohlmeinenden und humanen Absicht des Gesetzgebers, welche aus dem Vorbehalte im §. 276 erhellt, zu entsprechen.

Der Herr Ephorus hat sich jedoch zu einer anderen Entschliebung bestimmt gefühlt. Die hierbei von demselben zu erkennen gegebenen Gründe können wir jedoch nicht verlassen, ohne es auszusprechen, daß mit selbigen einverstanden zu sein wir durchaus nicht vermögen.

Der erste Grund des Herrn Ephorus läßt sich aus den Worten folgern:

„Allein ich kann Das nicht verstehen als eine ein für allemal geltende Aufforderung, sondern nur als eine für einen bestimmten Fall, für irgend eine besondere Angelegenheit, welche hierzu angethan ist, geltende. Durch eine Aufforderung, wie sie laut Motivierung im Exposé gemeint sein muß, würde ja geradezu eine entgegengegesetzte Praxis zur Regel erhoben, was doch nie die Absicht eines Gesetzgebers sein kann, während einzelne Ausnahmen und vorübergehende Dispositionen für außerordentliche Fälle möglich zu machen, ganz der Weisheit einer Gesetzgebung entspricht.“

Wenn der Herr Ephorus hiermit den geistlichen Behörden das Recht der Aufforderung zur Theilnahme nur je für die einzelnen vorkommenden Fälle erteilt, so ist dies eine Speculation auf die Absichten des Gesetzgebers, welche sich über den Gesetzgeber stellt; denn jener Grund geht davon aus, was nach der Ansicht des Herrn Ephorus der Gesetzgeber hätte sagen sollen, darnach aber kann das Gesetz nicht ausgelegt werden. Dieses bedarf keiner Auslegung, wenn sein Wille in seiner Bestimmung klar erkennbar ausgesprochen ist. Der §. 276 ist nun in dem hier in Frage gestellten Punkte klar, denn er spricht im Allgemeinen: „in Schul- und Stiftungssachen“; hätte er nur für je eine solche die Aufforderung gewollt, so würde er sicher bei der einem Gesetzgeber als solchen zuzutrauenden Intelligenz und Sprachcorrectheit auch gesagt haben: „in einer x. oder in einer einzelnen Sache“.

Wenn aber der Gesetzgeber gewollt hätte, daß für jede einzelne Schul- und Stiftungssache eine besondere Aufforderung zur Theilnahme erforderlich sei, wenn sie überhaupt eintreten sollte, so würde er die Erfüllung seiner Bestimmung ziemlich ins Unerreichbare gestellt haben; denn die geistlichen Behörden kennen die beim Stadtrath vorkommenden Angelegenheiten nicht vorher und der Zufall wird ihnen eine solche Kenntniß um so seltener zuführen, als die Verhandlungen des Rathes nicht öffentlich sind. Die Beratungsgegenstände des Stadtverordneten-Collegiums aber werden nur ganz kurz, mitunter auch gar nicht, vor der Berathung und Beschlussfassung öffentlich angekündigt; jene Behörden würden daher, wenn sie sich auch auf jeden einzelnen Fall oder nur einzelne Fälle vorzusehen und einzurichten hätten, wohl in der Regel zu spät kommen.

Diese Individualisirung der Aufforderungsfälle würde eine fortwährende Aufmerksamkeit und wiederholte Schreibthätigkeit voraussetzen, vor welcher nur die Nichtausübung des Rechts einen hinlänglichen Schutz gewährt. Räumt der Gesetzgeber aber ein Recht ein, so geschieht dies nicht, damit der von ihm Berechtigte dasselbe nicht ausübe; auch würde derselbe den durch eine Aufforderung zur Theilnahme bei dem einzelnen Falle berufenen Andersgläubigen, so oft als dieselbe erfolgt und daher um so häufiger an die Ausnahmestellung, in welcher dieser nicht sein eigenes Recht ausübt, sondern nur eine, ihm ausnahmsweise für einen Fall gewährte Gunst genießt, unangenehm erinnern; anders, wenn er ein für allemal ein Recht eingeräumt erhält. Wenn auch durch die

fragliche Aufforderung „Ausnahmen zur Regel“ in der Praxis werden würden, so giebt es rechtlich keinen Einwand dagegen, wenn dies eben in dem Willen des Gesetzgebers gelegen hätte.

Allein wenn ja in unserer Stadt die Aufforderung dauernde Wirkung hätte, so würde das locale Verhältniß immer noch nicht die vom Gesetzgeber aufgestellte Regel umkehren, da in allen übrigen Städten des Landes vielleicht die Aufforderung nicht erlassen wird und diese daher eine Singularität für Leipzig bleibt. Aber auch selbst im einzelnen Orte wird durch die Aufforderung für alle Fälle nicht eine Regel eingeführt, denn die nicht lutherischen Mitglieder des Rathes und des Collegiums der Stadtverordneten sterben, wechseln mitunter schon in kurzen Jahresfristen, ohne das ihnen eingeräumte Theilnahmerecht an ihnen unbekannt Nachfolger vererben zu können. Eine an die Mitglieder anderer Confession, also im Allgemeinen erlassene Aufforderung bringt daher nur einen Ausnahmezustand und ein transitorisches Verhältniß hervor.

Wenn aber die geistlichen Behörden, oder rüchichtlich der Lutheraner insbesondere der Ephorus, eine Aufforderung an einzelne andersgläubige Mitglieder des Rathes und des Stadtverordneten-Collegium ein für allemal oder für alle Fälle, so lange sie diese öffentlichen Eigenschaften haben, im Sinne des Gesetzes erlassen darf, so kann er es allerdings auch für den einzelnen Fall, der sich individuell besonders dazu eignet. Es ist dies eine Folge aus dem allgemeinen und größeren Rechte auf die Ausübung im Wenigeren. Während hiernach die geistlichen Behörden auch in einzelnen Fällen die Aufforderung erlassen können, so ist dieses Recht sehr verschieden von einer Einschränkung auf eine Aufforderung nur im einzelnen Falle.

Der Herr Ephorus sagt weiter:

„Ich halte dafür, daß nach §. 276 zu der fraglichen „Aufforderung“ die geistliche Inspection für sich gar nicht competent ist. Denn der Begriff: „die geistlichen Behörden“ in der Mehrzahl ist von dem Begriff „die geistliche Inspection“ wohl zu unterscheiden. Und in einem und demselben § ist gewiß nicht „die geistliche Inspection“ und „die geistlichen Behörden“ identisch gebraucht.“

Es ist also offenbar noch eine andere geistliche Behörde gemeint, welche zu der „Aufforderung“ competent ist, nämlich nach jetzigem Recht die königl. Kreisdirection als Consistorialbehörde. Folglich wenn ich auch sonst kein Bedenken hätte, müßte ich doch darauf bestehen, daß noch an die königl. Kreisdirection zu berichten wäre, weil die geistliche Inspection allein nicht die Vollmacht hat, jene „Aufforderung“ auszusprechen.“

Der Herr Ephorus ist hier in seinen Kompetenzweifeln nicht so weit gegangen, daß er die königl. Kreisdirection als geistliche Behörde für allein competent hält, sondern er will neben dieser auch competent sein, denn er sagt, daß er nicht allein die Vollmacht habe, es sei noch eine andere geistliche Behörde gemeint.

Soviel ist nun gewiß, daß wenn die höhere Behörde entscheidet, es nicht auch noch der Zustimmung der unteren bedarf. Dieser aber würde es nach Ansicht des Herrn Ephorus bedürfen, da dieser nicht behauptet: er, oder die Kreisdirection, sondern er und die Kreisdirection seien competent.“

Da die untere Instanz jedoch kein veto gegen eine von der oberen Instanz ausgehende Maßregel hat, so ist auch ihre Zustimmung für diese überflüssig und entbehrlich, ja ein Verlangen des Erfordernisses desselben mit den gesetzlichen Regeln eines Instanzenzugs geradezu unverträglich; es könnte höchstens von einem Gutachten der unteren Behörde die Rede sein.

Der Herr Ephorus kommt zu jenem Zweifel durch den im Paragraphen vorkommenden Wechsel der Worte: „geistliche Inspection“ und „geistliche Behörden“. Im VI. Abschnitte der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze sind unter der Ueberschrift: „Von den bestellten Behörden“ alle über der Schule stehenden Stellen und Behörden gemeint, die Schul-Inspection so gut wie die Kreisdirection. Auch in §. 274 ist die Inspectionsbehörde, also in einem und demselben Paragraphen, geistliche Behörde benannt. Daß der Plural gebraucht ist, erklärt sich dadurch, daß von einer Behörde in dieser Fassung gar nicht geredet werden konnte, mindestens hätte dann vorher gesagt werden müssen: „der in der Sache competenten“. Der Gebrauch des Plurals ist durch das verschiedene Eintreten der Competenz der Behörden je nach der Confession geboten; es handelt sich nicht um eine Mehrheit von Behörden der Lutheraner, sondern um Behörden, welche je nach der Confession, die eine oder die andere, competent sind. Wenn man von den Behörden der Lutheraner, Reformirten, Katholiken, Deutschkatholiken redet und sie je nach ihrer Competenz bezeichnen will, so kann man logisch nur in der Mehrzahl ihrer gedenken.

Der Herr Ephorus sagt weiter:

„Es kann scheinen, von geringerem Belang zu sein, ob ein oder das andere Mitglied der Bürgerschaft, welches zufällig etwa der reformirten Confession angehört, bei Etatsfragen in Schulssachen, bei Bewilligungen zu einem Schulbau u. s. w. mitwirkt. Allein hierbei greift so leicht und unvermeidlich das Defonomische und Aeußere in das Innere ein und es können Verwilligungen und Verweigerungen in Geldsachen vorkommen, die aus ganz principiellen, wesentlich die innersten Interessen pro oder contra

im A
Grun
§. 27
um t
Behö
T
Geda
wenn
Theil
essen
der
ihre
würde
Schl
haben
er vo
traue
vortl
vertr
aufse
viel
trag
stuf
zu r
sie f
Bes
wir
bige
jede
besü
eige
des
im
der
so
neb
Bo
the
tig
len
daß
ga
er
da
hei
gl
fa
u
g
u
e
S
v